

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2656/69 DER KOMMISSION

vom 30. Dezember 1969

zur Festsetzung der bei der Einfuhr von Mischfuttermitteln anwendbaren Abschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2463/69 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Berechnung des beweglichen Teilbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Mischfuttermitteln ist in Artikel 14 Absatz 1 A der Verordnung Nr. 120/67/EWG geregelt; die Auswirkung der auf die Grunderzeugnisse der Mischfuttermittel anwendbaren Abschöpfungen auf deren Gestehungskosten wird gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 968/68 des Rates vom 15. Juli 1968 über die Regelung für Getreidemischfuttermittel ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2196/69 ⁽⁴⁾, nach Maßgabe des Mittelwerts der Abschöpfungen berechnet, die während der ersten 25 Tage des Monats vor dem Monat der Einfuhr auf die betreffenden Grunderzeugnisse erhoben werden, aus denen diese Mischfuttermittel hergestellt sind, wobei dieser Mittelwert nach Maßgabe des im Monat der Einfuhr geltenden Schwellenpreises für die betreffenden Grunderzeugnisse berichtigt wird.

Die so festgesetzte und um den festen Teilbetrag erhöhte Abschöpfung gilt einen Monat; der feste Teilbetrag der Abschöpfung ist in Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 968/68 festgelegt worden.

Um die Interessen der assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskars sowie der überseeischen Länder und Gebiete zu berücksichtigen, muß die

Abschöpfung für Getreidemischfuttermittel ihnen gegenüber gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 800/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die Regelung für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar oder den überseeischen Ländern und Gebieten ⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 989/69 ⁽⁶⁾, um den festen Teilbetrag vermindert werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 des Rates vom 11. August 1969 ⁽⁷⁾ hat eine Reihe konjunkturpolitischer Maßnahmen auf dem Gebiet der Landwirtschaft festgelegt, die infolge der Abwertung des französischen Franken zu treffen sind. Gemäß Artikel 7 dieser Verordnung muß, wenn französische Marktpreise heranzuziehen sind, die Auswirkung der in Artikel 1 genannten Senkung berücksichtigt werden.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung Nr. 120/67/EWG wird das in dieser Verordnung vorgesehene Zollltarifschema in den Gemeinsamen Zollltarif übernommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der unter die Verordnung Nr. 120/67/EWG und die Verordnung (EWG) Nr. 968/68 fallenden Mischfuttermittel zu erheben sind, werden im Anhang dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Dezember 1969

Für die Kommission

Der Vizepräsident

S. I. MANSOLT

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 312 vom 12. 12. 1969, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 17. 7. 1968, S. 2.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 279 vom 6. 11. 1969, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 149 vom 29. 6. 1968, S. 2.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 130 vom 31. 5. 1969, S. 2.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 202 vom 12. 8. 1969, S. 1.

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Vereinfachte Fassung des Tarifschemas	Abschöpfungen in RE/100 kg	
		Drittländer (ausgenommen AASM und ÜLG)	AASM ÜLG
	Zubereitetes Futter, das unter die Verordnung (EWG) Nr. 968/68 fällt, das, auch gemischt mit anderen Erzeugnissen, Glukose oder Glukosesirup der Tarifstelle 17.02 B oder 17.05 B oder Stärke oder Milcherzeugnisse (der Tarifnummern oder Tarifstellen 04.01, 04.02, 04.03, 04.04, 17.02 A oder 17.05 A) enthält, Stärke, Glukose oder Glukosesirup enthaltend :		
	keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von 10 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
23.07 B I a) 1	— ohne oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 Gewichtshundertteilen	1,519	0,619
23.07 B I a) 2	— mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 Gewichtshundertteilen oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen	21,619	20,719
	mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 10 und höchstens 30 Gewichtshundertteilen :		
23.07 B I b) 1	— ohne oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 Gewichtshundertteilen	2,833	1,933
23.07 B I b) 2	— mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 Gewichtshundertteilen oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen	22,933	22,033
	mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtshundertteilen :		
23.07 B I c) 1	— ohne oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 Gewichtshundertteilen	4,766	3,866
23.07 B I c) 2	— mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 Gewichtshundertteilen oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen	24,866	23,966